

„Der Stadtdirektor wird beauftragt, in Zukunft keine Flächen mehr für eine Tabakwerbung zur Verfügung zu stellen.“ Hauptausschuss des Rats der Stadt Bergisch Gladbach, 28. April 1998

BI Tabakfreie Erziehung · Sterntalerweg 29 · 51469 Bergisch Gladbach

Herrn Bürgermeister
Lutz Urbach
Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

12. Oktober 2012

Tabakwerbung: Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 26.09.2012 zur Verbindlichkeit der WHO-Tabakrahmenkonvention in Deutschland

Sehr geehrter Herr Urbach,

im öffentlichen Verfahren hat die Stadt Bergisch Gladbach am 16.08.2012 das Werberecht für städtische Flächen ausgeschrieben. (Siehe <http://www.tabakfreie-erziehung.de/resources/2012-OJS159-266061-de.pdf>.) Die Bedingungen für die Öffnung der Angebote wird für den kommenden Donnerstag angesetzt, den 18.10.2012 um 14 Uhr. Auf den Beschluss des Hauptausschusses vom 28.04.1998 (siehe oben) oder auf mögliche Einschränkungen von Tabakwerbung wird nicht verwiesen. Allein steht die allgemeine Formulierung "Dem Jugendschutz ist angemessen Rechnung zu tragen."

In den letzten zwei Jahren habe ich wiederholt auf Ihre Verpflichtungen unter der WHO-Tabakrahmenkonvention (siehe <http://www.tabakfreie-erziehung.de/resources/WHO-Rahmenkonvention.pdf>) verwiesen. §13(3) verlangt von der Stadt Bergisch Gladbach insbesondere

"Eine Vertragspartei, die ... nicht in der Lage ist, ein umfassendes Verbot zu erlassen, schränkt alle Formen von Tabakwerbung ... ein... Diesbezüglich ergreift jede Vertragspartei geeignete gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen..."

Selbst der Beschluss vom 4.5.2011 im nichtöffentlichen Teil des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr, der Tabakwerbung für den Zeitraum bis zum 31.12.2011 wieder erlaubt hätte, war im Verstoß gegen diese Verpflichtung. Jedoch wäre selbst diesen Beschluss nicht für den Zeitraum eines Folgevertrages verpflichtend. Die Ausschreibung ist deshalb irreführend, denn sie hätte zumindest die Möglichkeit eines Tabakwerbeverbots offen halten und den noch geltenden Ratsbeschluss vom 28.04.1998 Rechnung tragen müssen. Der Rat steht bald wieder vor vollendeten Tatsachen.

Am 26.09.2012 hat ein Verwaltungsgericht in Niedersachsen bestätigt, dass die WHO-Tabakrahmenkonvention in Deutschland als Standard für den Gesundheitsschutz verbindlich sei. (Siehe http://www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25370&article_id=109195&psmand=124). Angesichts dieser Entscheidung bitte ich Sie erneut zu prüfen, ob die Stadt alle administrative und/oder sonstige Maßnahmen ergriffen hat, um alle Formen von Tabakwerbung auf städtischen Flächen einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen



Carl Andersson